

# Gemeindevertretung Benitz

## **Niederschrift zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Benitz**

**Sitzungstermin:** Montag, den 10.08.2015  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:15 Uhr  
**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Benitz

### **Anwesend sind:**

Herr Rainer Mohsakowski  
Frau Christiane Arth  
Herr Sven Buhrand  
Herr Frank Conrad  
Herr Dr. Bernd Heilmann  
Herr Hans Maurer  
Frau Kati von Villeneuve

### **Gäste:**

Zwei Einwohner der Gemeinde

### **Protokoll:**

Frau Maerz

# Gemeindevertretung Benitz

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 11.05.2015
- 5 Bericht des Bürgermeisters, Anfragen und Informationen
- 6 Beschluss Nr. 09-2015 - Änderung der Aufwandsentschädigung des Wehrführers und des Stellvertreters der FFW Benitz
- 7 Beschluss Nr. 10-2015 - Änderung von Straßennamen
- 8 Sonstiges

### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschluss Nr. 11-2015 - Errichtung eines Carports
- 10 Beschluss Nr. 12-2015 - Neubau Wohnhaus und Nebengebäude
- 11 Beschluss Nr. 13-2015 - Vereinbarung mit Familie Thiele

# Gemeindevertretung Benitz

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### zu 1 **Eröffnung und Begrüßung**

Herr Mohsakowski begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Bürgerfragestunde.  
⇒ Kritik von Frau Röders an der bevorstehenden Umbenennung der Dorfstraße in Brookhusen → vor allem durch die Deutsche Post wird bemängelt, dass es sowohl in Benitz als auch Brookhusen eine Dorfstraße gibt. Hierdurch kann die Postzustellung oftmals nicht zuverlässig erfolgen. Auch in anderen Lebenssituationen wie z. B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr u.a. ist eine eindeutige Zuordnung der Adresse in manchen Situationen sogar lebensnotwendig.  
⇒ Herr Thiele informiert über die Rechtsanwaltskosten für die Gemeinde in der Angelegenheit Regenwasserleitung. Die Kosten werden 1,5 % des Streitwertes betragen

Nach Beendigung der Bürgerfragestunde wird die Sitzung eröffnet.

#### zu 2 **Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wurde festgestellt. Durch Anwesenheit aller Gemeindevertreter war die Beschlussfähigkeit gewährleistet.

#### zu 3 **Bestätigung der Tagesordnung**

Auf Antrag wurde im öffentlichen Teil unter TOP 8 – Sonstiges aufgenommen und der TOP 10 - Vereinbarung mit Fam. Thiele zurückgestellt. Die geänderte Tagesordnung wurde bestätigt.

#### zu 4 **Bestätigung der Niederschrift vom 11.05.2015**

Radweg – die Info über die Nutzung der Fahrbahn statt des Radweges wurde Frau Präfke übergeben und von ihr an die Polizei weitergeleitet

Das Protokoll wurde bestätigt.

#### zu 5 **Bericht des Bürgermeisters, Anfragen und Informationen**

⇒ Spurbahn Brookhusen wurde erneuert, Ausbesserung der Risse und Bankette → Aufwand war höher als geplant → statt der geplanten 10 T€ Kosten 15 T€ → in Absprache mit der Kämmerei wird die Kst. Winterdienst mit in Anspruch genommen → bei Begehung mit der Firma festgestellt wurde, dass im Winter Schäden dazu gekommen sind  
⇒ Rissanerierung nur z. T. abgeschlossen, muss im nächsten Jahr weitergeführt werden  
⇒ die an den Banketten liegenden großen Steine werden von Hr. Rebehn beseitigt  
⇒ Einsatz der Teichpumpe wurde getestet → 2 mal 4 Std. pro Tag → Verringerung der Geruchsbelästigung → künftiger Einsatz 2 x 2 Std./Tag und an den Wochenenden 3 x 2 Std. → Kosten ca. 75 € im Monat  
⇒ Verwaltervertrag Gutshaus → Kündigung des Vertrages aus Kulanz zum 31.10.2015 → Rechnungen und Abrechnungen der Versorger werden direkt an das Amt weitergeleitet  
⇒ 06.09.2015 - Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform → ist analog einer Wahl zu behandeln → Wahlausschuss muss gebildet werden

# Gemeindevertretung Benitz

⇒ Verkehrsschau

Erneuerung einiger Verkehrsschilder wird gefordert

folgende Schilder sollen entfernt werden:

60 km/h Schild Brookhusen/Benitz soll zunächst für ein halbes Jahr entfernt werden (Widerspruch der Gemeinde über das Amt einlegen)

Tonnage-Begrenzung 3,5 t in Benitz

30 km/h Schild in Richtung Kiesgrube – da hier nach Sichtfahrgebot gefahren werden kann

30 km/h Schild Benitz – Huckstorf, da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine höhere Geschwindigkeit möglich

⇒ Fusion kleinerer Gemeinden → lt. eines Berichtes der SVZ vom 07.07.15 nimmt die Landesregierung Abstand von der „Zwangsfusionierung“ kleinerer Gemeinden mit unter 500 Einwohnern → es wurde festgestellt, dass hieraus keinerlei Vorteile, Einsparungen, Erleichterungen für die Betroffenen entstanden sind oder eine effektivere Verwaltung möglich wurde

⇒ Stadt-Umland-Konferenz in Rostock → Benitz wurde aus dem Entwicklungskonzept genommen, demzufolge entfällt auch die Zahlung einer Umlage an Rostock

⇒ Haushaltsplanung 2016 → Vorschlag Fr. Oberhauer - für das nächste Jahr nur Bildung von zwei Teilhaushalten

In den Plan aufnehmen: Rissesanierung Benitz und Straßenlampen Brookhusen

⇒ Vertrag mit Ing.-Büro Krüger & Sell → keine Kst. im Haushalt – entweder auf Winterdienst buchen oder für nächstes Jahr in den Haushalt einstellen

⇒ Prüfung des Haushaltes durch die Komm.-aufsicht ergab keine Beanstandungen – Fehlbeträge wurden ausgeglichen – Gemeinde ist zur Bildung von Rücklagen verpflichtet

⇒ Bearbeitungsstand Satzung Hafen – Hr. Dr. Heilmann informiert, dass diese zur Prüfung an Hr. Antelmann übergeben wurde

## zu 6 **Beschluss Nr. 09-2015 - Änderung der Aufwandsentschädigung des Wehrführers und des Stellvertreters der FFW Benitz**

### **Sachverhalt:**

Auf der Sitzung des Kreisfeuerwehrverbands des Landkreises Rostock am 21.03.2015 wurde noch einmal auf die seit 01.01.2014 geänderte Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Dort wurde empfohlen den Höchstsatz gemäß § 2 der FwEntschVO M-V anzustreben.

Grundlage für die Erhöhung bildet die Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren in M-V (Feuerwehrentschädigungsverordnung) vom 28. November 2013 des Ministeriums für Inneres und Sport.

Gem. § 2 (1) FwEntschVO M-V – Höchstsätze der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger – beträgt der Höchstsatz der zu zahlenden monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Gemeindeführer einer amtsangehörigen Gemeinde 170,00 Euro.

Der Stellvertreter des Wehrführers erhält gem. § 2 (2) FwEntschVO M-V höchstens die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung für den Wehrführer. Für die Dauer der Übernahme der tatsächlichen Funktionsausübung des Wehrführers kann die volle Höhe gezahlt werden.

### **Beschluss Nr.: 09-2015**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Benitz beschließt die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Benitz auf 170,00 Euro und für den stellvertretenden Wehrführer auf 85,00 Euro ab dem 01.01.2016.

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: -

Herr Mohsakowski nahm aufgrund § 24 KV M-V nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

# Gemeindevertretung Benitz

## zu 7 **Beschluss Nr. 10-2015 - Änderung von Straßennamen**

### Anmerkung

Befragung der betroffenen Anwohner durch Fr. von Villeneuve

Bei den Rückmeldungen waren 13 positive Äußerungen und 1 negative Reaktion

### Sachverhalt:

Mit Schreiben der Deutschen Post vom 25.02.2015 wurde die Gemeinde Benitz gebeten, eine Eindeutigkeit aller Anschriften innerhalb der Gemeindegrenzen zu realisieren. Benitz wäre als postalische Bestimmungsortsangabe für alle noch selbständigen Gemeinden anzugeben.

In der Gemeinde Benitz gibt es zwei Dorfstraßen. Eine in Benitz und eine in Brookhusen.

In der Dorfstraße in Benitz sind 105 Einwohner und in der Dorfstraße in Brookhusen sind 70 Einwohner wohnhaft.

Künftiges Anschriftenbeispiel mit optionaler Angabe des Ortsteils:

Herrn  
Klaus Mustermann  
OT Brookhusen  
Bungalowsiedlung  
**18258 Benitz**

Die Deutsche Post ist an das Ministerium für Inneres und Sport herangetreten, um diese Missstände zu beseitigen. Da es nicht zwingend notwendig ist, bei der Angabe der Adresse den Ortsteil anzugeben, kann die Postzustellung bei mehrfach vorkommenden Straßennamen in einer Gemeinde oft nicht zuverlässig erfolgen. Unabhängig von den postalischen Belangen sind eindeutige Adressen auch in anderen Lebenssituationen und für andere Institutionen des öffentlichen Lebens – insbesondere die Polizei den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz – von erheblicher Bedeutung. Etwasige Entscheidungen gegen eine unverwechselbare Bezeichnung der Straßen im Gemeindegebiet können unter Umständen – etwa bei missverständlichen Ortsangaben in Notfällen – zu einer Gefährdung von Leib, Leben und Eigentum sowie gegebenenfalls auch zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen. Die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift liegt im Bürgerinteresse. Die Bezeichnung der Grundstücke nach Nummern und Straßen ist eine ordnungsrechtliche Aufgabe. Sie dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und hat Bedeutung für das Einwohnermeldewesen, Polizei, Post sowie die Erreichbarkeit der Anwohner insbesondere durch Rettungsdienste und damit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Urteil des VG Greifswald vom 27.05.2003, 2A 1908/00).

Die Benennung von Straßen liegt nach § 51 Abs. 1 StrWG M-V vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S. 42), letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323, 324) in gemeindlicher Zuständigkeit,

Die dem Strassennamen zukommende Orientierungsfunktion bezweckt die Identifizierbarkeit einer Straße, welche über die Grenzen einer Gemeinde hinausreichen muss. Einerseits dienen Straßennamen u.a. der Orientierung innerhalb der Gemeinde. Andererseits soll durch sie gewährleistet werden, dass der Bestimmungsort sowohl durch Private als auch Vertreter öffentlicher Einrichtungen (z.B. Rettungsdienst, Post etc.) eindeutig bezeichnet und aufgesucht werden kann. Gründe des öffentlichen Wohls für die Umbenennung gleichnamiger Straßen sind bereits dadurch gegeben, dass mit der Beseitigung der Verwechslungsgefahr künftige Irreführungen vermieden werden. Bei Umbenennungen, aus denen sich wirtschaftliche Folgen für die Anlieger ergeben können, haben die Anlieger ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

# Gemeindevertretung Benitz

Kommt es aufgrund von Gebietsänderungen zu einer Doppelung von Straßennamen, reduziert sich das Ermessen der Gemeinde nach § 51 StrWG M-V aufgrund der akuten Verwechslungsgefahr.

Bei der Auswahlentscheidung, welche der namensgleichen Straßen umbenannt wird, ist die Vielzahl der betroffenen Anlieger und ggf. Gewerbetreibenden sowie die Frage, ob eine der Straßen mit ihrem Namen ganz besonders der Orientierung dient, zu berücksichtigen.

Ein Kostenerstattungsanspruch der betroffenen Anwohner im Zusammenhang mit einer sachlich begründeten Umbenennung besteht nicht.

Hinsichtlich der Kosten für die amtliche Ummeldung ist anzumerken, dass dem Bürger für die Berichtigung der Wohnortangabe im Reisepass und im Personalausweis keine Gebühren entstehen.

Kostenpflichtig ist die unverzügliche Änderung des Fahrzeugscheins.

Die kostenpflichtige Änderung von Angaben zum Fahrzeughalter im Fahrzeugbrief ist dagegen erst anlässlich der nächsten Befassung (vgl. § 27 STVZO) mit den Fahrzeugpapieren vorzunehmen.

Da bereits mit Erlass des Innenministeriums vom 11. Januar 2000 auf die Notwendigkeit einer unverwechselbaren Bestimmungsortangabe hingewiesen wurde und bisher keine eindeutige Kennzeichnung öffentlicher Straßen erfolgen, besteht dringender Handlungsbedarf.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Benitz beschließt die Umbenennung der Dorfstraße in Brookhusen in „**Zum Gutshof**“.

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung: 6 Ablehnung: - Enthaltung: 1

## **zu 8 Sonstiges**

Antrag Hr. Kracht auf Steuerbefreiung für drei Herdenschutzhund

Die Gem.-vertretung lehnt den Antrag mit Verweis auf die am 16.04.2014 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 29.06.2001 ab.

Antrag Kirchgemeinde Buchholz auf Zuwendung für die Unterhaltung des Friedhofes → gem. Bevölkerungsanteil wurde für die Gemeinde Benitz ein Betrag in Höhe von 459,04 € errechnet → in diesem Jahr keine Möglichkeit der Zuwendung → sofern die finanziellen Mittel in 2016 verfügbar, Aufnahme in den Haushalt 2016

## **Nicht öffentlicher Teil**

### **zu 9 Beschluss Nr. 11-2015 - Errichtung eines Carports**

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung: 7 Ablehnung: - Enthaltung: -

### **zu 10 Beschluss Nr. 12-2015 - Neubau Wohnhaus und Nebengebäude**

**Abstimmungsergebnis:** Zustimmung: 7 Ablehnung: - Enthaltung: -

### **zu 11 Beschluss Nr. 13-2015 - Vereinbarung mit Familie Thiele - zurückgestellt**

gez. Mohsowski  
Bürgermeister

**Das Protokoll wurde durch die Gemeindevertretung am 15.03.2016 bestätigt.**